



## Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2008/09

**Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12.2008 erledigt werden. Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken. Nachfolgend haben wir eine Checkliste der Steuersparpotenziale erstellt, die man noch vor dem Jahreswechsel beachten sollte.**

### Steuertipps

#### 1. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung

des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen sind noch nicht ertragswirksam einzubuchen, sondern lediglich als Passivposten. Daher: Mit Abnehmern die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – für den Jahresbeginn 2009 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2009 fertiggestellt werden. Genaue Dokumentation der Fertigstellung für das Finanzamt.

#### 2. Festlegung der Entnahmestrategie bei Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung

Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne können bilanzierende natürliche Personen und Mitunternehmer, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit – dazu gehören auch Freiberufler – und aus Gewerbebetrieb erwirtschaften, in Anspruch nehmen. **Entnahmestrategie:** Vermeidung einer Nachversteuerung, die bei Eigenkapitalabbau (= Entnahmen abzüglich

betriebsnotwendige Einlagen übersteigen den Gewinn) stattfindet. Kommt es zu einer Nachversteuerung, erfolgt diese seit 2007 mit dem halben Durchschnittssteuersatz jenes Jahres, in dem die entsprechende Begünstigung geltend gemacht wurde.

#### 3. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2008, steht eine Halbjahres-AfA zu.

#### 4. Freibetrag für investierte Gewinne erstmalig ab der Veranlagung 2007 bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (E-A-R)

Um bei der Veranlagung 2008 in den Genuss des Freibetrages zu kommen, muss bis zum 31.12.2008 noch investiert werden.

►► ...weiter auf Seite 2

## Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Das Jahresende naht schon wieder in großen Schritten. Sie finden daher die wichtigsten Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Steuersparpotenzialen und Möglichkeiten zur Weichenstellung für 2009 in unserem Leitartikel. Weiters haben wir Ihnen die steuerlichen Auswirkungen der vor der Wahl verteilten Wahlzuckerl zusammengestellt und weisen auf eine ganz aktuelle Entscheidung zu den steuerfreien Trinkgeldern hin.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

## Inhaltsverzeichnis

### Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2008/09

### Seite 2:

- Fortsetzung v. Seite 1: Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2008/09
- Sozialversicherung Wegfall einer vorzeitigen Alterspension aufgrund eines Erwerbseinkommens der Pensionistin

### Seite 3:

- Steuerbegünstigungen und Beihilfenerhöhung als Wahlzuckerl
- Unser Tipp Vertragliche Haftung des Hauseigentümers für Nichträumung des Gehsteigs gegenüber Mieter
- Achtung: Korrektur der Sozialversicherungswerte 2009
- Impressum

### Seite 4:

- Trinkgelder bleiben doch steuerfrei
- Betriebswirtschaft Warum Sie als Unternehmer planen sollten
- Steuertermine November '08, VPI

November 2008

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

## Sozialversicherung

### Wegfall einer vorzeitigen Alterspension aufgrund eines Erwerbseinkommens der Pensionistin

Die Klägerin bezog seit 1.3.2003 eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit. Von September 2005 an übte sie zumindest bis 30.6.2006 auf Werkvertragsbasis eine selbstständige Tätigkeit als Zeitungszustellerin aus und erzielte dadurch in diesen Monaten ein jeweils über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Einkommen. Die beklagte Pensionsversicherungsanstalt sprach aus, dass die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit vom 1.10.2005 bis 30.6.2006 wegfällt und forderte von der Klägerin den in diesem Zeitraum entstandenen Überbezug an Pension zurück.

Das Erstgericht wies das von der Klägerin dagegen erhobene Klagebegehren ab und verpflichtete sie zum Rückersatz des Überbezuges in monatlichen Raten von € 50,00.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der oberste Gerichtshof gab der Revision der Klägerin keine Folge. Die Klägerin vertrat auch in ihrem Rechtsmittel im Wesentlichen den Standpunkt, es sei nicht das von ihr in den einzelnen Monaten ihrer Tätigkeit tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen, sondern (fiktiv) 1/12 ihres kalenderjährlichen Erwerbseinkommens maßgebend. Dieser Auffassung hielt der oberste Gerichtshof entgegen, dass nach der ersatzlosen Aufhebung der Jahresausgleichsbestimmung bei Ausübung einer nicht versicherungspflichtigen selbstständigen Erwerbstätigkeit für den Wegfall einer vorzeitigen Alterspension die nach den Zeitpunkten der tatsächlichen Leistungserbringung in einem Kalendermonat berechneten Einkünfte aus dieser Tätigkeit maßgebend seien. Auch wenn diese Berechnung mitunter schwierig sei, sei sie doch auch zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung von selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigen notwendig.

►► Fortsetzung v. Seite 1: Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2008/09

Ein Gewinnanteil von maximal 10 % ist dann steuerbefreit (Freibetrag), wenn

- der Gewinn einer natürlichen Person zufließt,
- der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird und
- der Freibetrag in begünstigtes Anlagevermögen investiert wird. Wichtig: begünstigt sind auch festverzinsliche Wertpapiere, die für die Pensionsrückstellung geeignet sind. Pro Person und Kalenderjahr kann maximal ein Freibetrag von € 100.000,00 geltend gemacht werden.

### 5. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei E/A-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch für regelmäßig wiederkehrende

Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Miete für Dezember 2008, die am 15.1.2009 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2008 als bezahlt.

### 6. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten unter € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2009 ohnehin geplant ist.

### 7. Steuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Geschenke für Mitarbeiter sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Es muss sich dabei um Sachzuwendungen (Waren-gutscheine, Wein usw.) handeln. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig. **Betriebsveranstaltungen**, wie

z. B. auch **Weihnachtsfeiern**, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

### 8. Möglichkeit der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Selbstständig Erwerbstätige können sich ab 1.1.2009 auf freiwilliger Basis selbst arbeitslosenversichern.

Selbstständige sind von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) über die Möglichkeit der Einbeziehung (Opting-In-Modell) in die AIV zu verständigenden.

Sie können innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verständigung ihren Eintritt in die AIV schriftlich erklären. Frühestmöglicher Zeitpunkt des Eintritts in die AIV ist der 1.1.2009. Der Antrag kann daher schon zum Jahresende 2008 gestellt werden.

### 9. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2003

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragsstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2003 aus.



### Steuerbegünstigungen und Beihilfenerhöhung als Wahlzuckerl

Die Nationalratswahl machte im Endspurt einige Steuerbegünstigungen und Beihilfenerhöhungen möglich.

Die folgenden Begünstigungen wurden am 24. September 2008 im Nationalrat beschlossen (die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt noch abzuwarten):

#### ab 1.1.2009:

■ Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch € 86,00 monatlich, bleiben ab 1.1.2009 steuerfrei. Dies bedeutet eine Verdoppelung der derzeit be-

stehenden Steuerbegünstigung für geleistete Überstunden.

■ Nächtigungsgelder, die aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift verpflichtend zu zahlen sind, sollen ab 2009 wieder steuerfrei ausbezahlt werden können.

■ Fahrtkostenvergütungen des Arbeitgebers für Fahrten zu einer Baustelle oder zu einem Einsatzort für Montage- oder Servicetätigkeiten, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, sollen auch nach dem 31.12.2008 steuerfrei behandelt werden können.

■ Die Umsatzsteuer auf Arzneimitteln wird ab 1.1.2009

von 20 % auf 10 % halbiert. Dieses „Wahlzuckerl“, vom Nationalrat am 24.9.2008 beschlossen, wurde nun vom Bundesrat am 8.10.2008 nicht beeinsprucht. Für das Inkrafttreten des Gesetzes bleibt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt abzuwarten. **Strittig** ist auch, ob die Halbierung der Umsatzsteuer nach dem Gesetzeswortlaut auch für **Tiermedikamente** gilt.

■ Die Familienbeihilfe wird künftig dreizehnmal jährlich ausbezahlt. Jeweils im September sollen Familien in Hinblick die doppelte Familienbeihilfe erhalten. Die Auszahlung der 13. Familienbeihilfe für das heurige Jahr erfolgt rückwirkend.

### Unser Tipp

#### Vertragliche Haftung des Hauseigentümers für Nicht-räumung des Gehsteigs gegenüber Mieter

Der OGH bestätigt in seinem Urteil vom 10.4.2008, dass den Vermieter Schneeräumungs- und Streupflichten an allgemeinen Teilen der Liegenschaft sowie im Bereich des Zugangs zum vermieteten Objekt treffen. Dies zählt zu den Schutz- und Sorgfaltspflichten des Vermieters, insbesondere wenn es um Gefahrenquellen geht, die mit dem Bestandsobjekt in Verbindung stehen. Die betroffenen Flächen umfassen auch die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen (Gehsteige). Da der Mieter im Rahmen der ihm vorgeschriebenen anteiligen Betriebskosten auch einen Beitrag zu den Kosten eines Winterdienstes leistet, kann auch keine unzumutbare Haftungsausdehnung geltend gemacht werden.

Weiters sei festgehalten, dass Eigentümer von Liegenschaften ja auch in der Straßenverkehrsordnung dazu angehalten werden, Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen. Die vertragliche Räumungs- und Streupflicht des Vermieters gegenüber seinen Mietern erstreckt sich jedenfalls auf den gesamten Bereich, den der Vermieter nach der Straßenverkehrsordnung zu räumen und zu säubern hat.

#### Achtung: Korrektur der Sozialversicherungswerte 2009

Die bereits festgesetzte Aufwertungszahl von 1,026 wurde im Verordnungswege auf 1,025 korrigiert. Folgende Werte (im Vergleich zu unserer Ausgabe Oktober 2008) haben sich geändert:

Neue Werte für die Sozialversicherung	2009
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 27,47
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 357,74
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 536,61



**Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Fotos:** Fotolia, StockXpert, iStockPhoto. **Stand:** 15.10.2008

## Betriebswirtschaft

### Warum Sie als Unternehmer planen sollten

Wer ein Unternehmen führt – egal ob Großkonzern oder Ein-Mann-Betrieb – möchte seine Produkte oder Leistungen absetzen, Arbeitsplätze schaffen und erhalten und schließlich auch Gewinne erwirtschaften. Diese allgemeinen Ziele muss jeder einzelne Unternehmer für sich konkretisieren und Strategien zu deren Erreichung festlegen. Und schon sind Sie mitten in der Planung, denn Ziele sind Ausgangspunkt und Richtschnur für das unternehmerische Handeln:

„Es nützt nichts, schnell zu laufen, wenn es in die falsche Richtung geht“.

Ein fundiertes Controlling mit einer betriebswirtschaftlichen Planung liefert dabei alle notwendigen Informationen für eine erfolgsorientierte Steuerung der Unternehmensaktivitäten. So können auch Gefahrenpotenziale und mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. Krisen werden beherrschbar.

Betriebswirtschaftliche Planung zeigt, wie sich geplante Aktivitäten in den verschiedensten Unternehmensbereichen in einem Unternehmenserfolg niederschlagen werden und wie sich das Unternehmen in den nächsten Jahren finanziell entwickelt. Eine realistische und nachvollziehbare Planung verschafft dem Unternehmen eine solide Basis. Neben der Finanzbedarfsplanung, Gewinn- und Verlustplanung und Bilanzplanung gibt es mehrere Teilpläne: Umsatzplanung, Investitionsplanung, Personalplanung, Liquiditätsplanung. Die mittelfristige Unternehmensplanung sollte etwa auf 3 bis 5 Jahre angelegt sein und alle wirtschaftlich relevanten Daten für diesen Zeitraum enthalten.



## Trinkgelder bleiben doch steuerfrei

**Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 25. September die 2005 eingeführte Steuerfreiheit von Trinkgeldern bestätigt.**

Die Verfassungsrichter hatten im Sommer noch zwei Bedenken gegen die Steuerbefreiung: Einerseits erachteten sie die Besteuerung der Trinkgelder für Croupiers in Casinos für verfassungswidrig, da die Trinkgelder anderer Berufsgruppen steuerfrei sind. Andererseits hielten sie die unterschiedliche Behandlung von Angestellten (Trinkgelder sind steuerfrei) und Unternehmern (Trinkgelder sind zu versteuern) für bedenklich. Nun konnten diese Bedenken im Verfahren aber ausgeräumt werden und die bestehende Regelung wurde bestätigt.

**Begründung:**  
 Trinkgelder in Casinos wer-

den nicht von Croupiers selbst entgegengenommen, sondern vom Casino, das die Trinkgelder wieder an die Mitarbeiter verteilt. Unternehmer, so wird argumentiert, hätten im Gegensatz zu den angestellten Mitarbeitern ein direktes Vertrags-

verhältnis zu ihren Kunden. Weiters sei die Steuerfreiheit von Trinkgeldern zulässig, weil laut VfGH „eine realitätsgerechte Erfassung dieser Einkünfte offenbar mit vertretbarem Aufwand nicht verwirklichtbar“ sei.

## Steuertermine (November)

### Fälligkeitsdatum 17. November

USt, NoVA, WerbeAbg.,  
 KEST für Forderungswertpapiere für September

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Oktober

Kammerumlage, Kfz-Steuer für 3. Qu. 2008

EST- u. KöSt-Vorauszahlung für 4. Qu. 2008

## Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
September '08	3,7	107,6	119,0
August '08	3,7	107,4	118,8
Juli '08	3,8	107,6	119,0